



Merkblatt für Hundehalter:innen

Geschätzte Hundehalterin, geschätzter Hundehalter

Sie haben in unserer Gemeinde Ihren Vierbeiner angemeldet. Mit diesem Merkblatt erhalten Sie eine Übersicht über die wichtigsten Punkte, welche es zu beachten gibt:

Wartung

Die Halter:innen sowie die Inhaber:innen von Hundezwingern und Hundeheimen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie:

- keine Personen durch unzumutbares Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen
- keine Strassen, Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen. Dafür stehen Ihnen die «Robidogs» zur Verfügung, welche an den markierten Standorten (vgl. letzte Seite) zu finden sind. Die entsprechenden «Robidog-Säcke» sind kostenlos bei der Gemeindekanzlei erhältlich.

Leinenpflicht

In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht. Läufige, bissige und kranke Hunde sind im Freien sowie in Drittpersonen zugänglichen Räumen anzuleinen.

Zusätzlich gilt vom 1. April bis 31. Juli im Kanton Luzern jeweils eine Leinenpflicht für Hunde im Wald sowie näher als 50 Meter zum Waldrand. Sie dient während der Brut- und Setzzeit dem Schutz der Wildtiere und ihrer Jungen. Die Leinenpflicht für Hunde ist seit 2014 in der kantonalen Jagdverordnung verankert. Das Nichteinhalten der Leinenpflicht wird als Ordnungsbusse geahndet und mit Fr. 100.00 gebüsst.

Die Leinenpflicht für Hunde gilt ganzjährig im eidgenössischen Jagdbanngebiet Tannhorn, im Wasser- und Zugvogelreservat Wauwilermoos sowie in allen Naturschutzgebieten. Widerhandlungen gegen die Leinenpflicht in Schutzgebieten können mit dem revidierten Bundesrecht seit dem 1. Januar 2020 ebenfalls im Ordnungsbussverfahren geahndet werden. Die Busse beträgt hier Fr. 150.00.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) dankt den Hundehalter:innen für ihre Rücksichtnahme auf die Schutzbedürfnisse der Wildtiere und ihrer Jungen.

Privatareal Wendelmatte

Die Wendelmatte ist ein Privatareal. Vierbeiner sind an der Leine zu führen.

Hundeverbot in der Badi Greppen

Auf der linken Seite der Badi Greppen gilt ein allgemeines Hundeverbot. Um andere Gäste nicht zu stören, ist es nicht gestattet, die linke Seite des Seebads mit Ihrem Vierbeiner zu betreten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Obligatorische Hundeausbildung seit 1. Januar 2023

Die Anzahl Hunde und der Kauf von Hunden über das Internet nahm in den letzten Jahren zu. Der kantonale Veterinärdienst stellt im Zusammenhang mit der Hundehaltung oft mangelndes Wissen fest, weshalb im Kanton Luzern eine obligatorische Hundeausbildung per 1. Januar 2023 wiedereingeführt wird.

Die obligatorische Hundebildung soll Gefährdungssituationen für die Öffentlichkeit und Probleme beim Tierschutz verhindern. Diese gilt sowohl für Ersthundehalter:innen als auch für Halter:innen, die einen Hund aus dem Ausland einführen. Seit der Beendigung des nationalen Obligatoriums für Hundekurse 2016 liegt es in der Kompetenz der Kantone, obligatorische Hundekurse gesetzlich vorzusehen.

Im Sinne einer obligatorischen Hundebildung bedeutet dies, dass Ersthundehalter:innen und Halter:innen, die einen Hund aus dem Ausland einführen, das Nationale Hundehalter Brevet (NHB) erlangen müssen. Dieses Brevet muss innert 18 Monaten nach dem Erwerb des jeweiligen Hundes absolviert werden. Das NHB kann frühestens mit einem Hund im Alter von 12 Monaten gemacht werden. Um das NHB zu erlangen, werden im Rahmen geeigneter Kurse den Hundehalter:innen Grundkenntnisse vermittelt, die wichtig sind für einen sicheren Umgang mit dem Hund in unterschiedlichen Situationen und im öffentlichen Raum. Damit kann Verstössen gegen den Tierschutz und Gefährdungen von Menschen und Tieren vorgebeugt werden. Hundehalter:innen, die ihren Hund bereits vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung gekauft haben, sind nicht verpflichtet, das NHB zu absolvieren.

Halter:innen von Blindenführ- und Diensthunden und von Hunden, die im Rahmen eines Umzuges in die Schweiz eingeführt werden, sind davon ausgenommen, eine obligatorische Hundebildung im Sinne des NHB zu absolvieren. Eine weitere Ausnahme bilden die Halter:innen von Hunden, die eine anerkannte Prüfung der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) bestanden haben.

Anmeldung eines Hundes

In der Schweiz müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter bei dem der Hund geboren wurde, gechipt und in der zentralen Hundedatenbank AMICUS registriert werden.

Registrierung

Personen, welche neu einen Hund halten oder von einer anderen Gemeinde zuziehen, müssen bei der Einwohnerkontrolle vorsprechen. Es sind folgende Angaben bekannt zu geben:

- Name und Adresse des Hundehalters
- Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
- Kennzeichnungs-Nummer (Mikrochip oder Tätowierung)
- Mitteilung über Bezahlung der Hundesteuer des aktuellen Jahres

Am besten bringen Sie gleich das Tierhalterbüchlein/den Impfausweis mit. Das Meldeformular kann vorgängig ausgefüllt und bei der Anmeldung des Hundes bei der Einwohnerkontrolle mitgebracht werden. Nachdem Sie den Hund bei der Einwohnerkontrolle angemeldet haben und ihre Personendaten im AMICUS (durch Gemeinde) erfasst wurden, ist ihr Hund ihrer Person über die AMICUS-Datenbank zuzuordnen. Der Tierarzt oder die Einwohnerkontrolle hilft Ihnen gerne weiter.

Mutationen

Alle Mutationen (z. B. Todesfall oder Weitergabe des Hundes) sind bei der Gemeindekanzlei zu melden.

Hundesteuern

Für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten hat die Halterin oder der Halter der Einwohnergemeinde, in welcher der Hund gehalten wird, jährlich eine Steuer (kantonales Gesetz Nr. 848, §§ 5 und 6) zu entrichten. Die Hundesteuer wird jährlich (ca. im April) in Rechnung gestellt.

- Die Steuer beträgt für einen Hund Fr. 120.00.
- Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer Fr. 40.00.
- Erreicht ein Hund das Alter von sechs Monaten nach dem 30. Juni, so ist die halbe Jahressteuer zu entrichten.



«Robidog»-Standorte

